

## **Merkblatt**

Informationen des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für einen **Familienurlaub** gemäß der Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinien) vom 20.06.2017

### Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Familien im Sinne dieser Förderung sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehreren Kindern bis zum Alter von unter 18 Jahren.
2. Alle Mitglieder der Familie müssen ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben.
3. Die Reisedauer soll mindestens fünf und maximal 14 Tage betragen.
4. Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
  - Wohngeld oder
  - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) erhalten.
5. Weiterhin ist der Anspruch auf einen Zuschuss abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens der Familie.
  - Das Einkommen darf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze nicht überschreiten.
  - Bei kinderreichen Familien/ Erziehungsberechtigten mit drei und mehr Kindern darf das Einkommen 230 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze nicht übersteigen.
6. Der Familienurlaub hat familiengerecht zu sein und muss im Vordergrund stehen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine Gewährung des Zuschusses besteht nur insoweit die Mittel vorhanden sind.
8. Die antragstellenden Familie/Erziehungsberechtigten sollen eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung abschließen, so dass ausbezahlte Zuschüsse für die Familien/ Erziehungsberechtigte im Fall des Nicht-Antritts der Reise kostenneutral erstattet werden können.
9. Familienurlaube können das ganze Antragsjahr mit Frist bis zum 31.10. beantragt werden. Der Familienurlaub muss bis zum 31.12. begonnen werden.

### Höhe der Förderung:

Pro Familienmitglied und Reisetag kann bis zu 15,00 € gewährt werden. Der Zuschuss darf nur 65 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen. Die Gesamtfinanzierung muss durch den Zuschuss gesichert sein. Zuwendungsfähige Ausgaben können beispielsweise Reisekosten des Veranstalters sein bzw. für den Fall, dass die Familie ihren Urlauben komplett selbst organisiert, Fahrtkosten mit der Bahn, Kosten der Unterkunft und eben auch die Kosten der geforderten Reiserücktrittsversicherung.

### Verfahren:

Der Antrag ist formlos mit allen nötigen Unterlagen (Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate oder Leistungsbescheid, Buchungsbestätigung der Reise, bzw. Unterkunft und Nachweis der Reiserücktrittsversicherung **rechtzeitig vor Beginn des Familienurlaubes** beim Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen, Barlachstraße 5 in 23909 Ratzeburg einzureichen.

**Der Beleg über die Zahlung der Unterkunft/Reise ist unmittelbar nach Rückkehr (spätestens nach 14 Tagen) einzureichen.**